Vertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehemann»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehefrau»

I. Feststellungen und Absicht der Parteien

Einleitende Feststellungen

1

Die Parteien haben am [Datum] in [Ort] geheiratet.

Variante 1:

Die unterzeichnenden Brautleute werden am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] heiraten.

Aus ihrer Beziehung ist der Sohn [Name], geb. [Datum], hervorgegangen.

Variante 2:

Bis heute ist unsere Ehe kinderlos geblieben. Es existieren keine nicht gemeinsame Nachkommen.

Die Parteien leben im gemeinsamen Haushalt in [Ort]

Sie leben unter dem Güterstand der [Güterstand]. Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist nicht eingetreten.

Absicht

2

In der Absicht und im Bestreben, unter allen Umständen allfällige eheliche Konflikte einvernehmlich zu lösen, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, was im Falle einer Trennung oder Scheidung ihrer Ehe gelten soll.

Sie lassen sich dabei insbesondere von der Erkenntnis leiten, dass negative Auswirkungen eines Scheiterns ihrer Ehe für die aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder dann am geringsten sind, wenn sich die Eltern über sämtliche Nebenfolgen einer allfälligen Trennung oder Scheidung verständigen und ein strittiges gerichtliches Verfahren vermieden werden kann.

3

Gegenseitige Informationen über die finanziellen Verhältnisse

Die Parteien schliessen diese Vereinbarung in Kenntnis der gegebenen finanziellen Bemessungsfaktoren, insbesondere in Kenntnis der beidseits vorhandenen Vermögen und Einkünfte sowie der Lebenshaltungskosten der Familie.

Jede Partei hat diesen Vertrag eingehend studiert und ist sich über den Inhalt und dessen Tragweite vollständig im Klaren. Die Zustimmung erfolgt nach reiflicher Überlegung und frei von jeder ungebührlichen Beeinflussung durch den anderen Ehegatten.

Die Parteien haben sich überdies je einzeln durch rechtskundige Personen ihrer Wahl und ihres Vertrauens über Inhalt, Tragweite und Verbindlichkeit dieser Vereinbarung aufklären lassen.

Die Parteien bestätigen, dass ihnen der vorliegende Vertragstext in allen wesentlichen Teilen mindestens drei Wochen vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung bzw. vor der Eheschliessung vorlag.

II. Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung dieser Vereinbarung

4

Den Parteien ist bewusst, dass sie im Falle einer Scheidung ihre Vereinbarung anlässlich des gerichtlichen Anhörungstermins bestätigen müssen. Sie sichern sich verbindlich zu, die heute abgeschlossene Vereinbarung, die sie aus freiem Willen getroffen haben und an die sich gebunden erklären, in diesem Sinne zu bestätigen.

Den Parteien ist weiter bekannt, dass ihre Vereinbarung der richterlichen Genehmigung im Sinne von Art. 279 ZPO bedarf, welche das Gericht dann ausspricht, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Vereinbarung klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist.

Die Parteien sichern sich weiter zu, dass sie gemeinsam um gerichtliche Genehmigung ihrer Scheidungsvereinbarung im Sinne von Art. 279 ZPO ersuchen werden, falls ein Scheidungsverfahren gestützt auf ein gemeinsames Scheidungsbegehren anhängig gemacht wird.

Sofern ein Ehegatte entgegen dieser Abmachung die vorliegende Vereinbarung nicht bestätigt, ist der andere Ehegatte berechtigt, eine gerichtliche Regelung der scheidungsrechtlichen Nebenfolgen entsprechend dieser Vereinbarung zu beantragen.

III. Vereinbarungen über die Nebenfolgen einer allfälligen Scheidung

A. Kinderbelange [Die nachfolgenden Regelungen gemäss Ziff. 5 bis 10 entfallen bei kinderloser Ehe]

5

Elterliche Sorge und Obhut

Die Parteien vereinbaren, dass sie sowohl die elterliche Sorge über ihr gemeinsames Kind als auch die Obhut nach einer Scheidung gemeinsam ausüben werden.

6

Wohnsitz des Kindes und Aufenthaltsbestimmungsrecht

Der Sohn [Name] wird im Umfang von durchschnittlich rund 40% (d.h. während drei Tagen) beim Ehemann und 60% (bzw. während vier Tagen pro Woche) bei der Ehefrau wohnen, wo er auch seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Die Parteien wissen, dass der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes der Zustimmung des andern Elternteils bedarf. Sie vereinbaren, dass die Ehefrau das Recht haben soll, innerhalb des Kantons Zürich den Wohnsitz des Kindes frei zu wählen. Im Falle eines Wohnortwechsels ist die Ehefrau bestrebt, auf das Gesamtwohl aller Familienmitglieder Rücksicht zu nehmen. Eine Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons Zürich bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Ehemannes.

7

Betreuungszeiten

Über die genauen Betreuungszeiten werden sich die Parteien dannzumal auf einvernehmlicher Basis und unter Rücksichtnahme auf die Interessen und Bedürfnisse sämtlicher Familienmitglieder verständigen.

8

Information des Kindes

Die Parteien werden die Gestaltung der zukünftigen Eltern-/Kindbeziehung bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind besprechen.

9

Abweichende Regelung und Vereinbarung eines Vermittlungsverfahrens

Das Recht jeder Partei, aus unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohles beachtenswerten Gründen eine andere Gestaltung der Kinderbelange zu beantragen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Vorbehalten bleibt auch der Fall, dass das Kind aus beachtenswerten Gründen eine andere Lösung, die dem Kindeswohl entspricht, wünscht. Die Parteien wissen, dass die Gestaltung der Kinderbelange der Untersuchungsmaxime unterliegt und das Gericht im Interesse des Kindeswohls Anordnungen treffen kann, die von der von ihnen getroffenen Vereinbarungen abweichen.

10

Kinderunterhalt

a) Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau für sich und das Kind, welches seinen Wohnsitz bei ihr hat, mit Wirkung ab dem ersten Tag desjenigen Monats, in welchem der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird, bis und mit [Zahl] Altersjahr (Beispiel: dem 16. Altersjahr) einen Gesamtunterhaltsbeitrag von CHF [Betrag], zuzüglich Kinderzulagen, wie folgt zu bezahlen:

– CHF [Betrag] als Barunterhalt des Kindes und

– CHF [Betrag] als Kinderbetreuungsunterhalt sowie

danach, d.h. ab dem [Zahl] Alterjahr (Beispiel: ab dem 16. Altersjahr) und bis zum dem Zeitpunkt, in welchem der Sohn eine Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen haben wird, mithin auch über die Mündigkeit hinaus, einen Gesamtunterhaltsbeitrag von CHF [Betrag], zuzüglich Kinderzulagen, wie folgt:

– CHF [Betrag] als Barunterhalt.

b) Die vorstehende Unterhaltsregelung beruht auf den folgenden Bemessungsfaktoren:

|  |  |
| --- | --- |
| Nettoeinkommen Ehemann ([Zahl]%-Pensum) | CHF [Betrag] |
| Vermögen Ehemann | CHF [Betrag] |
| Nettoeinkommen Ehefrau Phase 1 ([Zahl]%-Pensum) | CHF [Betrag] |
| Nettoeinkommen Ehefrau Phase 2 ([Zahl]%-Pensum) | CHF [Betrag] |
| Vermögen Ehefrau | CHF [Betrag] |

c) Bei einer wesentlichen und dauernden Änderung der Obhut- und Betreuungsregelung gemäss vorstehend Ziff. 6 und 7 sind die Unterhaltsbeiträge entsprechend abzuändern. Als wesentlich gilt eine Erhöhung oder Verminderung der Kinderbetreuung von einem halben Tag (10%).

d) Der Ehemann übernimmt unter vollständiger Entlastung der Ehefrau sämtliche ausserordentlichen Auslagen für den Sohn, welche nicht im Barunterhalt gemäss vorstehend Ziff. 10 lit. a eingeschlossen sind (z.B. für Zahnkorrekturen, schulische Fördermassnahmen, mit dem Besuch von Privatschulen verbundenen Kosten usw.), sofern er dazu vorgängig seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

B. Güterrechtliche Auseinandersetzung

11

Die Parteien unterstehen dem Güterstand der Gütertrennung. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung entfällt damit.

12

Den Hausrat und das Mobiliar werden die Parteien bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes einvernehmlich aufteilen.

Variante (bei Errungenschaftsbeteiligung/Gütergemeinschaft):

In güterrechtlicher Hinsicht vereinbaren die Parteien das Folgende:

………….

………….

Sodann bezahlt der Ehemann der Ehefrau eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF [Betrag], zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

13

Steuerklausel

Noch offene Steuerverbindlichkeiten (ordentliche Steuern und allfällige Nachsteuern bei Bund, Kanton und Gemeinde, Verbindlichkeiten aus Steuerausscheidungen, etc.) für Steuerperioden bis zum Eintritt der getrennten Besteuerung übernehmen die Parteien im Sinne einer güterrechtlichen Schuld je zur Hälfte Jede Partei verpflichtet sich, den auf sie entfallenden Anteil innert Frist unter vollständiger Entlastung der anderen Partei zu bezahlen. Wird eine Partei entgegen dieser Abrede für Verbindlichkeiten, welche die andere Partei zu bezahlen hat, in Anspruch genommen, so steht ihr das Rückgriffsrecht auf die andere zu.

C. Scheidungsrechtlicher Vorsorgeausgleich

14

Die von den Parteien während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge sind (unter Berücksichtigung allfälliger Vorbezüge für die Finanzierung selbstbewohnten Wohneigentums oder allfälliger Einlagen, die nach dem Recht der Errungenschaftsbeteilung als Eigengut einer Partei zu qualifizieren sind) gemäss Gesetz zu teilen.

D. Nachehelicher Unterhalt

15

Variante 1: Vereinbarung im Falle eines kinderlosen Brautpaars

a) Sofern ein Ehegatte innerhalb von fünf (5) Jahren nach der Heirat beim zuständigen Richter ein Begehren um Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Trennung) im Sinne von Art. 175 ZGB anhängig macht, verzichten die Parteien beidseitig auf (eheliche) Unterhaltszahlungen gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 163 ZGB für die Dauer des Getrenntlebens.

b) Sofern ein Ehegatte innerhalb von sieben (7) Jahren nach der Heirat beim zuständigen Richter ein Scheidungsbegehren gestützt auf Art. 111 ff. ZGB anhängig macht, verzichten die Parteien beidseitig auf (nacheheliche) Unterhaltszahlungen gemäss Art. 125 ZGB.

c) Der beidseitige Verzicht auf ehelichen und nachehelichen Unterhalt gilt indessen nur, sofern:

– die Ehe der Parteien kinderlos geblieben ist, und

– ihre derzeit gegebene vollumfängliche Erwerbsfähigkeit nicht aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen in erheblichem Ausmass beeinträchtigt ist.

d) Diese Vereinbarung gilt auch dann, wenn das Trennungs- oder Scheidungsbegehren im Ausland anhängig gemacht wird.

Variante 2: Vereinbarung über eine konkrete Unterhaltsregelung bei langer, lebensprägender Ehe:

a) Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau im Falle einer Scheidung gestützt auf Art. 125 ZGB (resp. gestützt auf Art. 163 ZGB in Verbindung mit Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB im Falle einer Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes für die Dauer einer solchen Trennung) die folgenden, gerichtsüblich indexierten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

b) CHF [Betrag] pro Jahr, zahlbar in 12 monatlichen, gleich hohen Teilbeträgen, jeweils auf den Ersten eines jeden Monates zum Voraus, zahlbar ab dem ersten Tag desjenigen Monates, in dem der eheliche Haushalt aufgehoben wird, bis zum letzten Tag desjenigen Monates, in welchem das jüngste gemeinsame Kind der Parteien das […] Altersjahr vollendet hat,

c) Danach CHF [Betrag] pro Jahr, zahlbar in 12 monatlichen, gleich hohen Teilbeträgen, jeweils auf den Ersten eines jeden Monates zum Voraus, bis zum letzten Tag desjenigen Monates, in welchem die Ehefrau das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat.

d) Der Ehemann kann, falls er dies wünscht, nach einer Scheidung zu jedem ihm richtig scheinenden Zeitpunkt in Tilgung sämtlicher periodischer Unterhaltsansprüche der Ehefrau gemäss lit. b und c eine einmalige Kapitalabfindung bezahlen. Deren Berechnung erfolgt abschliessend anhand der jeweils aktuellsten Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle, Zinssatz [Zahl]%/[Zahl]% und im Übrigen entsprechend der dannzumal gegebenen Restlaufzeit der Unterhaltsbeiträge. Der so berechnete Betrag wird pauschal um [Zahl]% reduziert in teilweiser Kompensation der steuerlichen Vorteile, die sich für die Ehefrau aus der Kapitalisierung der Unterhaltsbeiträge ergeben sowie mit Blick auf die auf ihrer Seite gegebene statistische Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit bzw. auf die Wahrscheinlichkeit, eine neue (aussereheliche) Lebenspartnerschaft einzugehen.

16

Die von den Ehegatten vereinbarte Unterhaltsregelung beruht im Sinne von Art. 282 ZPO auf folgenden Bemessungsfaktoren:

|  |  |
| --- | --- |
| Jahresnettoeinkommen Ehemann gemäss Lohnausweis 2xxx: | CHF [Betrag] |
| Jahresnettoeinkommen Ehefrau gemäss Lohnausweis 2xxx: | CHF [Betrag] |
| Vermögen Ehemann: | CHF [Betrag] |
| Vermögen Ehefrau: | CHF [Betrag] |

17

Variante 3: Vereinbarung mit Tilgung sämtlicher Unterhaltsansprüche durch eine einmalige Kapitalzahlung

In vollständiger und abschliessender Tilgung sämtlicher Unterhaltsansprüche der Ehefrau gemäss Art. 163 und Art. 125 ZGB (insbesondere auch in Tilgung des Vorsorgeunterhaltes gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB) bezahlt der Ehemann eine einmalige Kapitalabfindung von:

– CHF [Betrag], wenn der gemeinsame Haushalt weniger als fünf Jahre gedauert hat;

– CHF [Betrag], wenn der gemeinsame Haushalt weniger als zehn Jahre gedauert hat;

– CHF [Betrag], wenn der gemeinsame Haushalt weniger als zwanzig Jahre gedauert hat;

– CHF [Betrag], wenn der gemeinsame Haushalt nach Eintritt der Ehefrau ins ordentliche Pensionierungsalter aufgehoben wird;

Diese Kapitalzahlung ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Unterhaltszahlungen, die der Ehemann ab Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils erbringt, erfolgen akonto der oben vereinbarten Kapitalzahlung.

Die vorstehenden Kapitalzahlungen beruhen auf dem Index der Konsumentenpreise Stand [Monat und Jahr] von [Zahl] Punkten (Basis […] = 100 Punkte) und werden auf den Fälligkeitstermin hin an die Teuerung angepasst.

E. Vereinbarungen im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren

18

Der Ehemann übernimmt die Gerichtskosten eines allfälligen Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens, in welchem die Parteien gemeinsam um Genehmigung dieser Vereinbarung ersuchen. Die Parteien verzichten diesfalls beidseits auf Umtriebs- und Prozessentschädigung.

19

Die Parteien sind sich ausdrücklich einig darüber, dass die getroffenen Vereinbarungen (mit Ausnahme von lit. A «Kinderbelange») eine Einheit darstellen und deshalb nur insgesamt bestätigt oder verworfen werden können.

F. Schlussbestimmungen

20

Diese zum Voraus abgeschlossene Trennungs- und Scheidungsvereinbarung umfasst und regelt sämtliche gegenseitigen Ansprüche bezüglich scheidungsrechtlichem Vorsorgeausgleich, Unterhalt (inkl. Vorsorgeunterhalt) und Güterrecht gemäss schweizerischem Recht, welchem eine allfällige Scheidung oder Trennung unterstehen wird. Sie umfasst und regelt abschliessend auch sämtliche weiteren Ansprüche, die nach dem Recht anderer Länder, welches allenfalls zur Anwendung gelangen könnte, existieren.

21

Mit der Erfüllung dieser Scheidungsvereinbarung erklären sich beide Parteien als per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus Ehe-, Scheidungs-, Vermögens- und Güterrecht sowie Vorsorgerecht auseinandergesetzt. Demzufolge behält jede Partei mit Aktiven und Passiven zu Alleineigentum, was sie gegenwärtig besitzt bzw. was auf ihren Namen lautet. Keine Partei hat nach Vollzug dieser Vereinbarung von der anderen noch etwas zu fordern.

22

Die Parteien beabsichtigen eine Mediation durchzuführen, falls

– Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen,

– die Notwendigkeit entsteht, diese Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen,

– und sie sich darüber nicht einigen können.

Sofern sich die Parteien über den/die MediatorIn nicht einig sind, wird diese(r) durch den Präsidenten des kantonalen Anwaltsverbandes, bei Verhinderung desselben durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Zürich, bestimmt.

[Ort]/[Datum]:

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| [Ehemann] | [Ehefrau] |